

# Korrespondenzpflicht begründet Verbot direkter Kundenansprache

Maklern kann gegenüber Versicherern ein Unterlassungsanspruch zustehen

Jürgen Evers

Das Landgericht München<sup>1</sup> hat entschieden, dass es einem korrespondenzpflichtigen Versicherer untersagt ist, seine Versicherungsnehmer direkt zu kontaktieren. Im Streitfall hatte ein Makler einem Krankenversicherer gerichtlich untersagen lassen, während der Durchführung eines Tarifwechsels maklerauftraggebende Versicherungsnehmer selbst oder durch Dritte wegen der Tarifumstellung zu kontaktieren.

Maklern könne gegenüber Versicherern ein Unterlassungsanspruch zustehen. Der Anspruch untersage es Versicherern, Kunden direkt oder über Dritte zu kontaktieren, nachdem der Makler deren Vertretung angezeigt sowie für diese Angebote angefordert und der Versicherer die Tätigkeit des Maklers akzeptiert habe. Mit der Aufnahme der Vermittlertätigkeit des Maklers für den Versicherten entstehe zwischen Makler und Versicherer ein gesetzliches Schuldverhältnis, wenn der Versicherer die Tätigkeit des Maklers akzeptiere. Teile der Versicherer in dem Kundensreiben mit, dass er die von dem Makler angefragten Angebote an den Makler übersenden werde, so akzeptiere der Versicherer damit die Tätigkeit des Maklers für den Kunden. Aus der Billigung der Maklertätigkeit resultiere die Pflicht des Versicherers, mit dem Makler wie mit dem ersten Vermittler einer Versicherung zusammen zu arbeiten, wenn nicht gewichtige Gründe in der Person des Maklers eine Zusammenarbeit unzumutbar machten.

## Bevollmächtigung ist zu beachten

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit einem Makler, die auch die Korrespondenzpflicht umfasse, bestehe darin, die Bevollmächtigung des Maklers in allen bestehenden Versicherungsangelegenheiten zu beachten und Korrespondenz bezüglich bestehender Versicherungsverträge nur mit diesem zu führen. Eine Korrespondenzpflicht eines Krankenversicherers bestehe auch, wenn sich der Makler mit einer eingeschränkten Vollmacht für einen Tarifwechsel nach § 204 VVG melde. Sinn und Zweck des Maklervertrages bestünden sodann darin, dass der Makler den gesamten mit der Tarifumstellung erforderlichen Schriftverkehr abwickle. Mit der Be-

auftragung des Maklers wolle der Kunde regelmäßig die mit seinen Versicherungsangelegenheiten zusammenhängenden Arbeiten delegieren und selbst nicht mehr damit befasst werden. Diesen durch die Maklervollmacht dokumentierten Willen müsse der Versicherer im Rahmen bestehender Verträge oder Vertragsverhandlungen beachten. Ein Makler könne die Tätigkeit einer Tarifumstellung nach § 204 VVG gegen Honorar vornehmen. Werde ein Anspruch nach § 204 VVG durchgesetzt, komme ein veränderter Versicherungsvertrag zustande, der einem neuen gleichzusetzen sei.

Für die Frage, ob der Versicherer eine Maklervollmacht beachten müsse, sei es unerheblich, dass der Makler sich in der Vollmacht lediglich als Versicherungsvermittler bezeichne. Aus der Verwendung dieses Oberbegriffs, der auch Makler umfasse, ergäbe sich keine Einschränkung der Korrespondenzpflicht. Der Verstoß des Maklers gegen § 11 Abs. 1 VersVermV mache die Beachtung der Korrespondenzpflicht auch nicht unzumutbar. Die Durchsetzung eines Tarifwechsels in der Krankenversicherung erfordere keine Erlaubnis nach § 34 e GewO. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Makler ein erfolgsunabhängiges Honorar für eine Rechtsberatung verlange, nicht aber, wenn er nach Abschluss des neuen Tarifs gemäß § 204 Abs. 1 VVG ein Honorar verlange. Die Beratung des Versicherten beim Tarifwechsel in der Krankenversicherung sei von der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO umfasst. Der Makler dürfe bestehende Versicherungen prüfen und inhaltliche Vergleiche anstellen. Aus § 34 d Abs. 1 Satz 4, 1. HS GewO ergebe sich nicht, dass diese Tätigkeit unzulässig sei. Die Beratung des Versicherungsnehmers bei der Vornahme eines Tarifwechsels in der Krankenversicherung stelle auch keine unerlaubte Rechtsberatung dar. Die Unterstützung bei der Durchsetzung des Anspruchs nach § 204 Abs. 1 VVG sei keine Rechtsberatung, sondern eine auf den Abschluss eines neuen Tarifes gerichtete Tätigkeit. Sie sei damit nach § 5 RDG erlaubt. Dies gelte unbeschadet des Umstandes, dass der Versicherer trotz Einschaltung des Maklers verpflichtet sei, den Kunden über den Tarifwechsel zu

informieren. Dies entbinde ihn nicht, die Korrespondenzpflicht zu wahren. Im Übrigen sei dem Versicherer eine Prüfungsfrist einzuräumen. Deshalb entstehe die Korrespondenzpflicht nicht sofort mit Zugang der Maklervollmacht, sondern erst nachdem die Tätigkeit des Maklers akzeptiert worden sei.

## Keine Schadenersatzansprüche

Allerdings seien Schadenersatzansprüche des Maklers bei Verletzung der Korrespondenzpflicht ohne Hinzutreten besonderer Umstände zu verneinen. Der Makler sei verpflichtet, Schreiben des Versicherers, die inhaltlich an den Kunden gerichtet seien, auch an diesen weiterzuleiten. Allein durch einen Verstoß gegen die Korrespondenzpflicht sei ein Schaden des Maklers nicht denkbar. Unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer das Schreiben direkt vom Versicherer oder indirekt über seinen Makler erhalte, sei er in beiden Fällen flexibel, ob er den Ausführungen des Versicherers zum Tarifwechsel näher trete oder weiterhin mit dem Makler zusammenarbeite. Letztlich bleibe der Entscheidungskonflikt des Kunden gleich.

Die Erwägungen des Landgerichts zur Korrespondenzpflicht decken sich mit den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen.<sup>2</sup> Soweit die Entscheidung darüber hinaus dem Versicherer die Aufnahme des direkten Kundenkontakts untersagt, begründet sie einen Anspruch auf Kundenschutz. Dieser ist dem Maklerrecht fremd.<sup>3</sup> Zudem bleibt berücksichtigt, dass Makler und Versicherer im Wettbewerb zueinander stehen. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 LG München II, Urt. v. 16. 5. 2013 – 4 HK O 5253/12 – Inter –
- 2 Urt. v. 29. 5. 2013 – IV ZR 165/12 – VertR-LS – LVM 4 –
- 3 Vgl. dazu KG, Urt. v. 7. 3. 1931 – 24 U 5787/30 – VertR-LS 11 m.w.N.